

gescannt



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Verwaltungsgericht Köln
Postfach 10 37 44
50477 Köln

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon/Tel/fax	E-Mail	Datum
GS II 1 - 63-25-15 UP 1/19	[REDACTED]	0228 5504-[REDACTED]	[REDACTED]@bundeswehr.org	08.01.2020

Schriftsaterwiderung

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Modlinger
gegen
die Bundesrepublik Deutschland,

Az.: 13 K 4872/19

wird zum Schriftsatz des Klägers vom 12. November 2019 wie folgt Stellung genommen.

I. Ablehnungsgründe nach § 8 Abs. 1 UIG

Soweit der Kläger vorträgt, dass die Bekanntgabe von Informationen zur Stationierung von Atomwaffen weder zu außenpolitischen Verstimmungen noch zu einer Schwächung der Verteidigungsfähigkeit führt, wird dies unter Bezugnahmen auf die Ausführungen in der Klageerwiderung bestritten.

Der Kläger führt aus, dass nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen oder die Verteidigungsbereitschaft gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 1 Alt. 1 und 2 UIG deshalb nicht zu erwarten seien, da die Tatsache der Stationierung von Atomwaffen bereits offenkundig sei und sich aufgrund der vorgetragenen Offenkundigkeit die Ablehnungsgründe des § 8 Abs. 1 UIG erübrigen würden. Dieser Vortrag kann nicht überzeugen.

Der Kläger stellt in seinem Schriftsatz vom 12. November 2019 selbst richtig dar, dass die Tatsache der Stationierung von Atomwaffen seitens der zuständigen Stelle nie offiziell bestätigt wurde.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR

REFERAT GS II 1

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Tel. +49 (0) 228 5504-4458

WWW.BUNDESWEHR.DE

UMWELTSCHUTZ

**BUNDESWEHR**

Vielmehr wurde in einem jüngsten Antwortschreiben der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage mehrerer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE zur Nuklearen Teilhabe und Nutzung der Fliegerhorste Büchel und Nörvenich in der Vorbemerkung aus Sicherheitsgründen auf die verpflichtenden Geheimhaltungsregelungen des Bündnisses verwiesen.

Dort heißt es:

(...)

Die Bundesregierung bekennt sich zur nuklearen Teilhabe der NATO als wichtigem Bestandteil einer glaubhaften Abschreckung des Bündnisses. Sämtliche Entscheidungen bezüglich der nuklearen Teilhabe werden in enger Abstimmung mit den Bündnispartnern in den dafür verantwortlichen Gremien getroffen.

Die Bundesregierung bleibt dem Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt in Frieden und Sicherheit weiter verpflichtet und verfolgt dabei einen pragmatischen, schrittweisen Ansatz konkreter nuklearer Abrüstungsschritte.

Die Informationspolitik hinsichtlich der Nuklearstreitkräfte der NATO unterliegt aus Sicherheitsgründen den verpflichtenden Geheimhaltungsregeln des Bündnisses. Demzufolge können zu der Anzahl, den Lagerorten, dem Umgang mit und den Spezifika der Nuklearwaffen sowie ihrer Trägersysteme, wie auch der Ausbildung, der Übung und der Absicherungsmaßnahmen keine Angaben gemacht werden. Aussagen und Mutmaßungen hierzu können zudem weder bestätigt noch dementiert werden.

Zur Gewährleistung eines Höchstmaßes an Schutz und Sicherheit dienen neben infrastrukturellen, technischen und verfahrensmäßigen Maßnahmen auch die Mittel der Geheimhaltung dazu, rechtswidrigen Angriffen und Störungen und damit möglichen Risiken für die Bevölkerung und die Umwelt vorzubeugen. Die Bundesregierung wird deshalb entsprechend den unverändert gültigen Geheimhaltungsregeln des Bündnisses und in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis auch in Zukunft aus Sicherheitsgründen bei dem bewährten Geheimhaltungsgrundsatz bleiben.

Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Gegenstand einiger mit dieser Kleinen Anfrage gestellten Fragen sind Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufteter Form nicht beantwortet werden können.

Beweis: Auszug Vorabfassung Bundestagsdrucksache 19/13177 vom 12.09.2019; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Alexander S. Neu, Andrej Hunko, Heike Hänsel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE,
Anlage B 7

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



BUNDESWEHR

Die Vermutung einer etwaigen Stationierung von Atomwaffen ergibt sich lediglich aus deutschen Presseberichten - ohne Bezugnahme von offiziellen Quellen -, Aussagen von nicht näher bezeichneten ortsansässigen Politikern und Gemeinden, einem veralteten Bericht der „Federation of American Scientists“ von 2005 bzw. 2007 und einem Text des wissenschaftlichen Dienstes.

Die vom Kläger als Anlage beigefügten Presseberichte - u.a. des Trierer Volksfreundes - weisen keine konkreten Quellen auf, die eine Stationierung belegen.

Bei den beigefügten Seiten des Berichtes über die „U.S. Nuclear Weapons in Europe - A Review of Post-Cold War Policy, Force Levels, and War Planning“ von 2005 sind sowohl die erwähnten offiziellen Dokumente der US-Administration, auf denen sich der Bericht stützen soll, als auch das Fußnotenverzeichnis nicht angehängt. Zudem wurde der Bericht bereits vor 15 Jahren verfasst und ist als solcher veraltet. Ein aktualisierter Bericht anhand neuerer Dokumente durch die US-Administration wurde nicht vorgelegt. Allein aus der Tatsache, dass keine Unterlagen jüngeren Datums von der US-Regierung herausgegeben worden sind, ist zu entnehmen, dass die internationalen Beziehungen zu den USA nachteilig beeinträchtigt werden, wenn eine solche Herausgabe durch die Bundesrepublik Deutschland erfolgen würde.

Selbst wenn - die bisher nicht eingereichten - amtlichen Dokumenten von der US-Administration die Stationierung bestätigen würden, ist nicht nur auf die Beziehungen zu den USA abzustellen. Vielmehr handelt es sich in Büchel um einen NATO-Fliegerhorst, der von allen NATO-Bündnispartnern genutzt werden kann und von besonderer Bedeutung ist. Es handelt sich ebenfalls um Informationen, die auch der NATO-Geheimhaltung bedürfen. Demnach würde die Bekanntgabe der Informationen auch auf die internationalen Beziehungen zu den anderen Bündnispartnern nachteilige Auswirkungen haben. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in der Klageerwiderung verwiesen.

Auch der wissenschaftliche Dienst des Bundestages hat vor zwei Jahren nicht bestätigt, dass in Büchel Atomwaffen (dauerhaft) stationiert sind, sondern lediglich auf die Militärbasis im pfälzischen Büchel verwiesen, in der ein vertragliches „Zwei-Schlüssel-System für den gemeinsamen Einsatz von Nuklearwaffen praktiziert werden würde.

Da die Stationierung nie von der zuständigen Stelle bestätigt wurde, kann eine solche nur durch die Aussagen verschiedener Pressestellen und Politiker vermutet werden und ist solche nicht offensichtlich.

Auch unabhängig einer vom Kläger vorgetragenen „Offensichtlichkeit“ ist nicht ersichtlich, warum die Ablehnungsgründe des § 8 Abs. 1 UIG nicht einschlägig sein sollten. Wie in der Klageerwiderung ausführlich dargestellt, sind die dort genannten nachteiligen Auswirkungen auf die bezeichneten Schutzgüter nach § 8 UIG solange zu besorgen, bis eine offizielle Bestätigung der zuständigen Stelle vorliegt.

Dem Kläger ist insoweit nicht zuzustimmen, dass eine vollständige Sachverhaltsermittlung fehlen würde. Der Sachverhalt wurde zutreffend und vollständig ermittelt. Die Prognose wurde ordnungsgemäß begründet und es wurden keine offensichtlich fehlerhaften, insbesondere widersprüchlichen Einschätzungen getroffen.

Dies gilt auch für den nach dem nach amerikanische Recht geltenden Informationsanspruch. Danach besteht ebenfalls kein Anspruch auf Herausgabe von Informationen, soweit diese von der zuständigen Stelle als „classified“ eingestuft wurden. Lediglich Dokumente, die als declassified eingestuft werden, werden umfasst. Damit gibt es auch

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



BUNDESWEHR

nach dem Freedom of Information Act kein uneingeschränktes Bürgerrecht auf Akteneinsicht oder Herausgabe von Informationen.

Ferner ist auch § 4 Abs. 1 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) über § 8 UIG entsprechend anwendbar. Für die „Nachteilsbestimmung“ kann auf die Wertung entsprechend der Regelung in § 4 Abs. 2 Nr. 4 SÜG abgestellt werden.

Danach ist eine Einstufung als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH notwendig, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Die Begrifflichkeit der „nachteiligen Auswirkungen“ entspricht dem Wortlaut von § 4 Abs. 2 Nr. 4 „nachteilig“.

Die Wertung kann erst Recht bei einer Einstufung als „streng geheim“ oder „geheim“ übernommen werden, da dort die Kenntnisnahme nicht nur als nachteilig, sondern als gefährdend definiert ist. In § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 heißt es:

„STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann“

„GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann“.

Informationen, die materiell als geheim oder streng geheim eingestuft worden sind, sind damit auf jeden Fall als „nachteilige Auswirkungen“ zu bewerten.

II. Interne Mitteilung

Den Ausführungen des Klägers, dass die Herausgabe von Informationen zu einer etwaigen Stationierung von Atomwaffen aufgrund der Verortung als interne Mitteilung abgelehnt worden sei, ist zu widersprechen. Vielmehr zählen zu den internen Mitteilungen die internen Vorprüfungen und internen Checklisten, die sich auf Organisations- und Verwaltungsabläufe beziehen. Es handelt sich vorliegend um Unterlagen zu behördeninternen Vorprüfungen, die anhand von eigens erstellten Checklisten in Tabellenform erstellt werden. Zum Nachweis, dass es sich um behördeninterne Vorprüfungen handelt, werden zwei geschwärzte Kopien als Anlage angehängt, aus denen ersichtlich ist, dass es sich um Vorprüfungen handelt, die internen Arbeitsabläufen und einem späteren Zusammenwirken von informationspflichtigen Stellen dienen.

Beweis: 1. geschwärzte Kopie einer Tabelle zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung
Anlage B 8

2. 1. geschwärzte Checkliste einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung
Anlage B 9

Dem Vortrag des Klägers zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist hingegen zuzustimmen. Die Formulierung von „Umweltverträglichkeitsprüfungen“ ist insoweit falsch gewählt. Es handelt sich um zwei Checklisten von Umweltverträglichkeitsvorprüfungen nach dem § 5 UVPG (n.F.), von denen eine auch nur als Vorabzug vorliegt. Die jeweiligen

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

**BUNDESWEHR**

Deckblätter werden als Nachweis nicht komplett geschwärzt als Anlage angehängt. Auf den jeweiligen Deckblättern ist ersichtlich, dass es sich nur um eine behördeninterne Vorprüfung handelt, um eine Umweltverträglichkeitspflicht festzustellen.

Beweis: Geschwärzte Kopie der Seite 1 von zwei Umweltverträglichkeitsvorprüfungen
Anlage B 10 und B 11

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung - die nicht als Vorabzug vorliegt - wurde mit dem Hinweis, dass die Unterlagen, die der Feststellung zugrunde liegen, bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eingesehen werden können, öffentlich bekannt gegeben und wird als Anlage beigelegt. Die Unterlagen konnten damit sogar öffentlich eingesehen werden.

Beweis: Öffentliche Bekanntgabe gem. 3a des Gesetzes über die über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (a.F.) in der Fassung vom 24.02.2010 über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung-Pflicht zu einer Waldumwandlung gem. § 45 (2) Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 16.12.2015
Anlage B 12

III. Unvollständiges Material

Das Gesetz sieht keine Pflicht zur Aufzählung der Dokumente vor, die derzeit noch unvollständig sind.

Folgende Dokumente liegen aber als Vorabzug vor und sind bis auf ersteres deutlich mit dem Schriftzug „Vorabzug“ farblich gekennzeichnet:

- Ein Prüfbericht Fachaufsicht Taktisches Luftgeschwader 33
Ausführungen dazu finden sich bereits in der Klageerwiderung. Es handelt sich bei dem Dokument lediglich um einen Word-Entwurf, bei dem sogar noch die Word-typische Änderungsleiste auf der rechtlichen Seite zu sehen ist
- Ein noch nicht freigegebener und nicht unterzeichneter Fachbeitrag Naturschutz mit sämtlichen Anhängen
- Eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung (Anlage B 11)
- Ein Erläuterungsbericht zur Artenschutzprüfung nach § 44

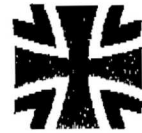
IV. Kein überwiegendes öffentliches Interesse

Das Überwiegen des besonderen öffentlichen Interesses wurde durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen geprüft und ausführlich in dem Widerspruchsbescheid begründet. Die Ausführungen werden nachfolgend aber gerne noch vertieft.

Das Interesse des Staates an der Geheimhaltung sensibler Daten, auch zur Abwehr von Störungen und Einwirkungen Dritter, ist höherrangig. Der Verschluss solcher Daten und Informationen ist zum Schutz der internationalen Beziehung, der Verteidigung und der

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

**BUNDESWEHR**

öffentlichen Sicherheit, insbesondere zum Schutz der Grundrechte der Bürger gerade erforderlich. Denn der Staat ist grundrechtlich verpflichtet, das Leben und die Gesundheit seiner Bürger zu schützen. Dieser Verantwortung kann er nur nachkommen, wenn er bestimmte sensible Themen, z.B. zu effektiven Abwehr von Angriffen, konsequent dem Geheimschutz unterwirft (vgl. BVerwG131, 129 (139); NVwZ 2008, 1012). Der dem öffentlichen Informationsinteresse gegenüberstehende Geheimschutz ist also kein Selbstzweck, sondern unabdingbare Voraussetzung für die Gewährleistung eines effektiven Grundrechtsschutzes.

Da der Geheimschutz im Zusammenhang zur Abwehr von Störungen und Einwirkungen Dritter in besonderer Weise dem Schutz von Leib und Leben dient, ist seine Einhaltung Voraussetzung für die Erfüllung staatlicher Schutzpflichten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Insofern ist die Ablehnung des Informationsgesuchens zur Stationierung von Atomwaffen unter Hinzuziehung der Begründung im Widerspruchsbescheid und der Klageerwiderung nach Abwägung der jeweiligen Interessen geboten und gerechtfertigt.

Der Kläger hat bisher nicht detailliert genug vorgetragen, warum das besondere öffentliche Interesse auf Herausgabe der Informationen zu etwaigen Atomwaffen überwiegen sollte.

Die Nennung der Seitenzahl der bisher herausgegebenen Unterlagen diene keinesfalls als Argumentation für das Nichtüberwiegen des öffentlichen Interesses. Es sollte dem Kläger vielmehr deutlich machen, dass bei der umfangreichen Seitenanzahl die Herausgabe ordnungsgemäß geprüft wurde.

VI. Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH

Eine Vorabentscheidungsersuchen des Klägers an den EuGH, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten eine interne Mitteilung im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Ziff e) der Richtlinie 2003/4/EG sein kann, ist obsolet.

Wie bereits oben dargestellt handelt es sich lediglich um zwei Vorprüfungen, deren erste Seite jeweils als Anlage in geschwärzter Form beigelegt wurden. Es handelt sich in dem Widerspruchsbescheid und der Klageerwiderung um eine unkonkrete Bezeichnung. Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht konnten alle öffentlich eingesehen werden.

Im Übrigen wird auf die Begründungen in der Klageerwiderung verwiesen.

Eine Zweitschrift der Schriftsatterwiderung ist beigelegt.

Im Auftrag

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR